



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 5. Januar 2024

9. Jahrgang

Ausgabe 1 / 2024

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters	2
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters	3
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Gesamtabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021	4
Bekanntmachung über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters	5
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 272 – Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße -	6
Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 208, 1. Änderung – Am Trimbuschhof –	8
Bekanntmachung Schiedsamtswesen	9
Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne"	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ahmad Jawid Sarwari	17
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Solomon Williams	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Yalcin Gülyigit	18
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mesüt Bingöl	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mesüt Bingöl	19
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Holger Beckmann	20

Herausgeber:
Erscheinungsweise:
Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0
nach Bedarf
Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.
Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amtsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Oberbürgermeisters

Gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 8. September 2022 hat dieser dem Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Herne hat daraufhin in seiner Sitzung am 27. September 2022 folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt

- a) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung zur Kenntnis.
- b) beschließt, den Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung festzustellen (§ 96 Absatz 1 GO NRW).
- c) beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 2.122.596,75 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den gesamten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 57.171.582,54 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- d) beschließt, dem Oberbürgermeister bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 uneingeschränkt Entlastung zu erteilen (§ 96 Absatz 1 GO NRW).

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Dienststelle Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Zimmer 313 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr erfolgen.

Herne, den 1. Dezember 2023

Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 einschließlich der Verwendung des Jahresüberschusses und der Entlastung des Oberbürgermeisters

1. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastung des Oberbürgermeisters

Gemäß § 96 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) erfolgte die Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 31. August 2023 hat dieser dem Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Herne hat daraufhin in seiner Sitzung am 5. September 2023 folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt

- a) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung zur Kenntnis.
- b) beschließt, den Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung festzustellen (§ 96 Absatz 1 GO NRW).
- c) beschließt den Jahresüberschuss in Höhe von 14.997.461,94 Euro der Allgemeinen Rücklage zuzuführen und den gesamten nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag in Höhe von 56.385.000,27 Euro auf neue Rechnung vorzutragen.
- b) beschließt, dem Oberbürgermeister bezüglich des Jahresabschlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 uneingeschränkt Entlastung zu erteilen (§ 96 Absatz 1 GO NRW).

2. Bekanntmachung

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 wird hiermit gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Jahresabschluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2022 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Dienststelle Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Zimmer 313 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr erfolgen.

Herne, den 1. Dezember 2023

Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Herne über den Beschluss des Rates der Stadt Herne über die Feststellung des Gesamtabchlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021

1. Feststellung des Gesamtabchlusses zum 31. Dezember 2021

Gemäß §§ 116 GO Absatz 9, 96 Absatz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 59 Absatz 3 GO NRW erfolgte die Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Herne durch den Rechnungsprüfungsausschuss. In seiner Sitzung vom 20. April 2023 hat dieser dem Gesamtabchluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rat der Stadt Herne hat daraufhin in seiner Sitzung am 25. April 2023 folgendes beschlossen:

Der Rat der Stadt

- a) nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 durch den Rechnungsprüfungsausschuss und die örtliche Rechnungsprüfung (vergleiche den als Anlage beigefügten Prüfungsbericht) zur Kenntnis
- b) beschließt, den Gesamtabchluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 in der mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses versehenen Fassung festzustellen (§ 116 Absatz 9 in Verbindung mit § 96 Absatz 1 GO NRW).

2. Bekanntmachung

Der Gesamtabchluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 wird hiermit gemäß § 116 Absatz 9 Seite 2 in Verbindung mit § 96 Absatz 2 GO NRW öffentlich bekannt gegeben.

Der Gesamtabchluss der Stadt Herne zum 31. Dezember 2021 liegt mit seinen Anlagen bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabchlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Herne, Dienststelle Verwaltungsgebäude, Friedrich-Ebert-Platz 5, 44623 Herne, Zimmer 313 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Einsichtnahme kann von Montag bis Freitag von 8:30 bis 12 Uhr und Montag bis Donnerstag von 13:30 bis 15:30 Uhr erfolgen.

Herne, den 12. Dezember 2023

Oberbürgermeister Dr. Frank Dudda

Bekanntmachung über die Offenlegung von Fortführungen des Liegenschaftskatasters

Im gesamten Gebiet der Stadt Herne wurde das Liegenschaftskataster aufgrund von Änderungen die durch die Grundbuchverwaltung mitgeteilt wurden und der Berichtigung von Lagebezeichnungen und des Gebäudebestandes fortgeführt.

Gemäß § 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) NRW, Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 7134) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOzVermKatG NRW, SGV NRW 7134) in den jeweils aktuellen Fassungen, erfolgt die Bekanntgabe dieser umfangreichen Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung. Die Offenlegung tritt an die Stelle der schriftlichen Bekanntgabe von Veränderungen an die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten.

Die Offenlegung erfolgt in der Zeit vom

1. Februar 2024 bis einschließlich 29. Februar 2024

beim Fachbereich Kataster und Geoinformation der Stadt Herne, Langekampstraße 36, Erdgeschoss, Raum B.E04 und B.E06.

Die Einsichtnahme ist nach Terminabsprache unter Telefon 0 23 23 / 16 - 46 18 oder per E-Mail an katasterauskunft@herne.de möglich.

Im Rahmen der Offenlegung haben die Eigentümerinnen, Eigentümer und Erbbauberechtigten Gelegenheit, das Liegenschaftskataster einzusehen und sich über die Veränderungen im Liegenschaftskataster zu ihren Grundstücken unterrichten zu lassen.

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr mindestens zwei Abschriften beigelegt werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt der geänderte Stand des Liegenschaftskatasters an die Stelle des bisherigen.

Die öffentliche Bekanntmachung ist ebenfalls auf der Homepage der Stadt Herne, unter www.herne.de erschienen.

Herne, den 5. Januar 2024

Stadt Herne, der Oberbürgermeister

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 272 – Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße -

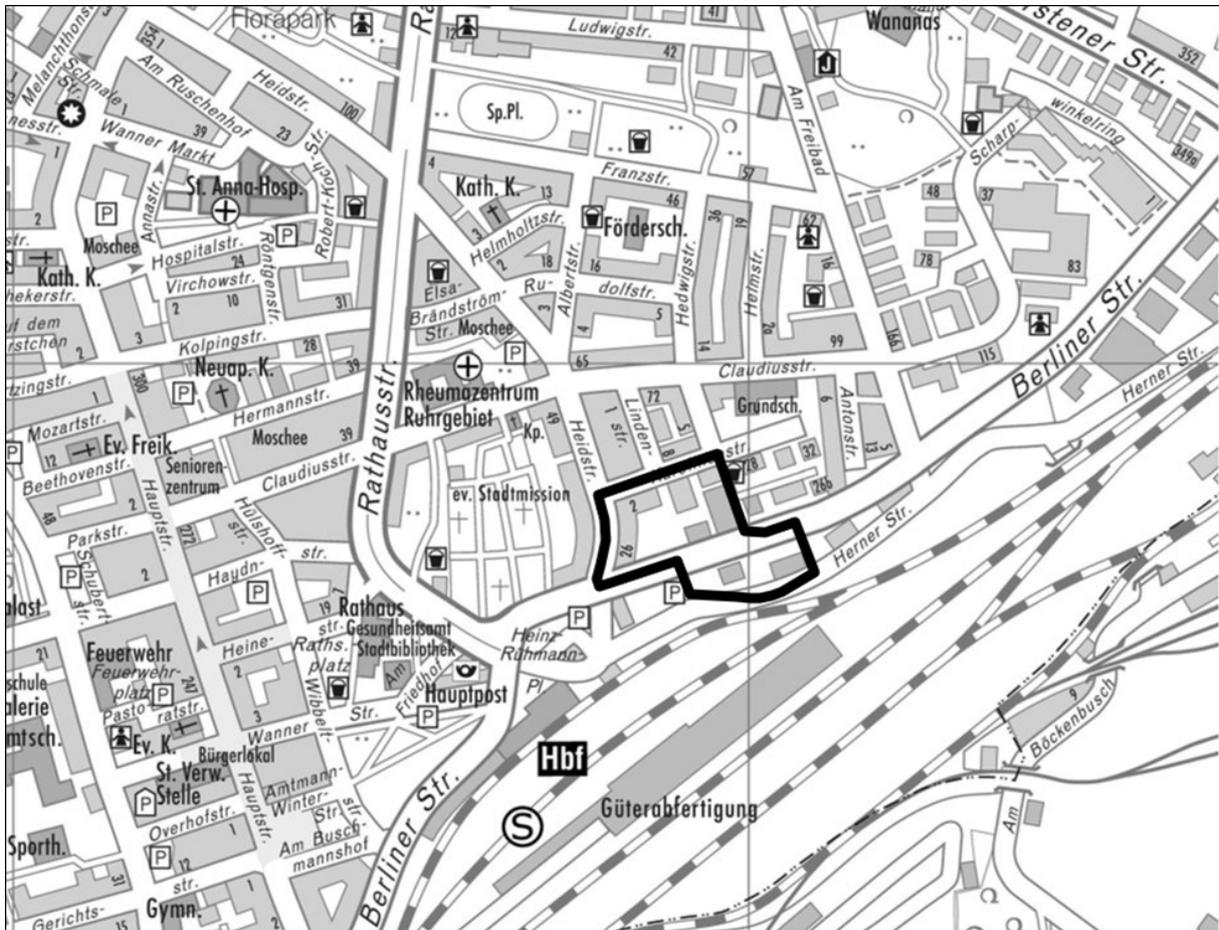
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

"Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 272 – Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße - mit Entwurfsstand vom 23. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen."

Das circa 3 Hektar große Plangebiet befindet sich im Herner Ortsteil Wanne im gleichnamigen Stadtbezirk Wanne. Es wird begrenzt

- im Süden durch die Berliner Str. im Bereich des Grundstücks Heidstraße 2 sowie im Bereich des östlich davon gelegenen Parkplatzes, im Übrigen durch die Herner Straße,
- im Westen durch die Heidstraße,
- im Norden durch die Karolinenstraße,
- im Osten durch das städtische Flurstück, das östlich an die Karolinenstraße 14 angrenzt sowie durch die Grundstücke Berliner Straße 14a und Herner Straße 35.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Primäres Planungsziel ist es, den Zentralen Versorgungsbereich „Nebenzentrum Wanne-Mitte“ vor schädlichen Auswirkungen und Beeinträchtigungen aus dem Nahversorgungsstandort „Berliner Straße / Karolinenstraße“ durch eine Beschränkung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten zu schützen. Eine Beschränkung des Nahversorgungsstandortes „Berliner Straße / Karolinenstraße“ soll jedoch nur in einem Umfang erfolgen, dass dessen Funktion gemäß der Zielstellung des Masterplans Einzelhandel auch zukünftig gesichert ist und sich der Standort bedarfsgerecht weiterentwickeln kann.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis zum 9. Februar 2024 veröffentlicht. Die Planunterlagen können im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung), über das zentrale Bauportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) sowie über das Beteiligungsportal (www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder über das Beteiligungsportal (www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 272 – Herner Straße / Berliner Straße / Karolinenstraße – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung der Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 208, 1. Änderung – Am Trimbuschhof –

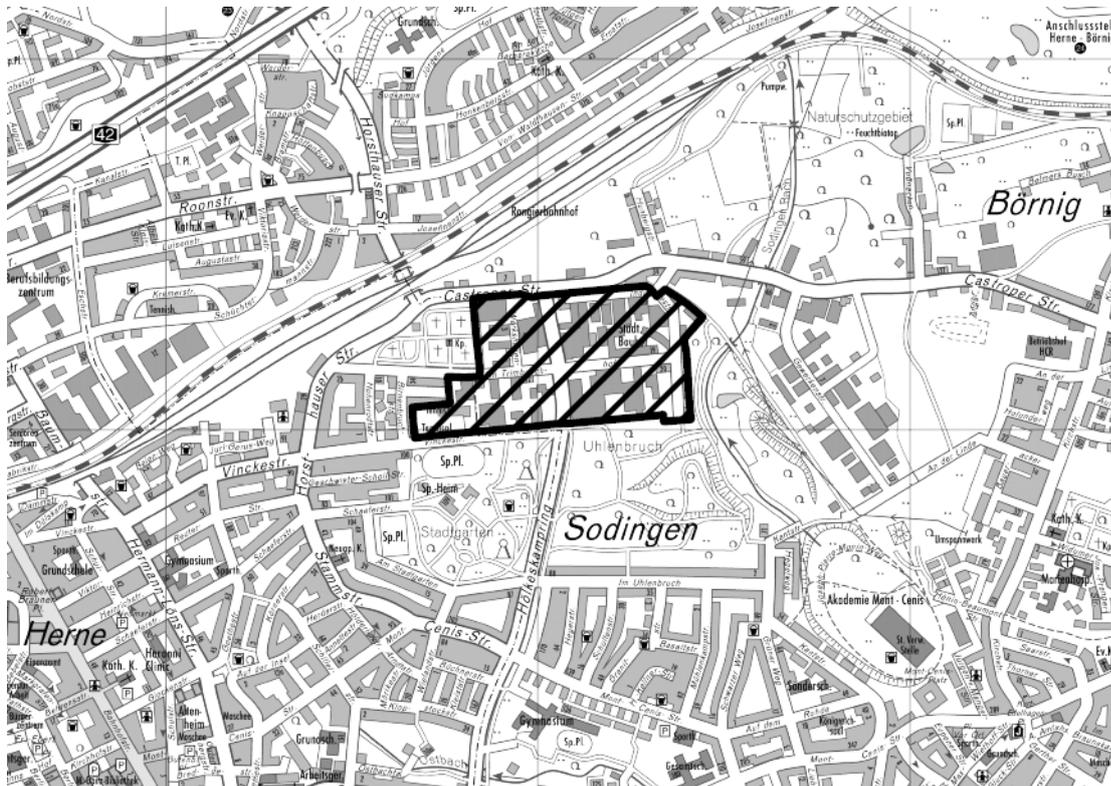
Der Haupt- und Personalausschuss der Stadt Herne hat in seiner Sitzung am 5. Dezember 2023 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss nimmt den Bebauungsplan Nummer 208, 1. Änderung – Am Trimbuschhof - mit Entwurfsstand vom 4. Oktober 2023 zustimmend zur Kenntnis und beschließt, diesen einschließlich Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zu veröffentlichen.“

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nummer 208, 1. Änderung entspricht deckungsgleich dem Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nummer 208 - Am Trimbuschhof -. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nummer 208 – Am Trimbuschhof – umfasst einen Bereich, der begrenzt wird

- im Norden durch die südlichen Grenzen der Castroper Straße und der Industriestraße
- im Osten durch die östlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Sodingen und Horsthausen, Flur 1 und 9, Flurstücksnummern 160, 168, 243, 272 und 340
- im Süden durch die südlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Sodingen und Horsthausen, Flur 1 und 9, Flurstücksnummern 168, 196, 200, 201, 207, 210, 212, 213, 214, 218, 248, 340 und 341
- und im Westen durch die westlichen Flurstücksgrenzen der Flurstücke, Gemarkung Sodingen und Horsthausen, Flur 1 und 9, Flurstücksnummern 198, 131, 133, 214, 231, 232 und 242.

Seine Lage im Stadtgebiet kann zudem der nachstehenden Abbildung entnommen werden:



Primäres Ziel der Planung ist der Schutz der zentralen Versorgungsbereiche „Nahversorgungszentrum Sodingen“ und „Hauptzentrum Herne-Mitte“ durch die Steuerung von Einzelhandelsbetrieben mit zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sowie die Anpassung des Bebauungsplans Nummer 208 – Am Trimbuschhof – an die sich geänderte Bestandssituation sowie die erste Teilfortschreibung des Masterplanes Einzelhandel für die Stadt Herne als sogenannte „städtebauliches Entwicklungskonzept“ im Sinne des § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB.

Der Entwurf des Bebauungsplans wird zusammen mit seiner Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen in der Zeit vom 8. Januar 2024 bis zum 9. Februar 2024 veröffentlicht. Die Planunterlagen können im Internetauftritt der Stadt Herne (www.herne.de/bauleitplanung), über das zentrale Bauportal des Landes NRW (www.bauleitplanung.nrw.de) sowie über das Beteiligungsportal (www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung) eingesehen werden.

Zusätzlich können die Planunterlagen im Eingangsbereich des Technischen Rathauses der Stadt Herne (Haus B), Langekampstraße 36, 44652 Herne, während der allgemeinen Servicezeiten (Montag bis Donnerstag 8 bis 16 Uhr, Freitag 8 bis 13 Uhr) eingesehen werden.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf des Bebauungsplans beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch - beispielsweise per E-Mail an fb-umweltundstadtplanung@herne.de oder über das Beteiligungsportal (www.o-sp.de/herne/plan/beteiligung) - übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden. Nach Ablauf der Veröffentlichungsfrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Die Veröffentlichung des Entwurfs des Bebauungsplans Nummer 208, 1. Änderung – Am Trimbuschhof – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachung Schiedsamtswesen

Nach § 5 des Gesetzes über das Schiedsamt in den Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen (Schiedsamtsgesetz-SchAG NRW) in der Fassung vom 16. Dezember 1992, zuletzt geändert 1. Dezember 2021, in Verbindung mit Ziffer 2 Verwaltungsvorschrift (VV) zu § 5 SchAG NRW wird öffentlich bekannt gegeben:

Durch Beschluss des Rates der Stadt Herne vom 23. August 2023 wurde für die Dauer von fünf Jahren Herr Dr. Friedrich Mehrhoff als Schiedsperson für den Schiedsamtbezirk 5 Herne Sodingen und Stellvertreter für den Schiedsamtbezirk 6 Herne Sodingen gewählt. Sein Amtssitz befindet sich in den Räumlichkeiten von Nachbarn e.V, Am Amtshaus 6, 44627 Herne.

Der Direktor des Amtsgerichtes Herne hat diese Wahl am 29. November 2023 bestätigt.

Herne, den 20. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister, in Vertretung Dr. Frank Burbulla

Bekanntmachung Unternehmenssatzung der Stadt über die Anstalt öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne"

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (GV. NRW) Seite 489) hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

Unternehmenssatzung der Stadt
über die Anstalt des öffentlichen Rechts
Entsorgung Herne
- folgend Anstalt genannt -
vom 14. Dezember 2023
(Datum Bekanntmachungsanordnung)

Gemäß §§ 7 Absatz 1 Satz 1 und 114 a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW Seite 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW Seite 489), hat der Rat der Stadt Herne in seiner Sitzung am 12. Dezember 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die Anstalt des öffentlichen Rechts "Entsorgung Herne" ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt (§ 114 a GO NRW). Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Die Anstalt führt den Namen "Entsorgung Herne" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts". Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "EH-AöR".
- (3) Sitz der Anstalt ist Herne.
- (4) Das Stammkapital beträgt 50.000,00 Euro.

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel. Das Siegel enthält in umlaufender Schrift den Namen "Entsorgung Herne Anstalt öffentlichen Rechts" und zeigt als Symbol ein springendes Pferd sowie rechts darüber ins Kreuz gestellte Schlägel und Eisen.

§ 2

Gegenstand der Anstalt

- (1) Aufgabe der Anstalt sind:
 1. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden einschlägigen Vorschriften.
 2. die Erfüllung der Aufgaben und der Pflichten der Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschließlich der Erstellung des kommunalen

Abfallwirtschaftskonzeptes und der Abfallbilanz im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung und der jeweils sonst geltenden Vorschriften sowie unter Berücksichtigung der dem Abfallwirtschaftsverband EKOCity (Zweckverband nach GkG) übertragenen Aufgaben,

3. das Fuhrparkmanagement für eigene und städtische Fahrzeuge und Geräte, insbesondere der Betrieb einer Kfz-Werkstatt und Tankstelle,
 4. die Erbringung von Transportdienstleistungen für die Anstalt selbst, für die Stadt Herne und für städtische Einrichtungen und Gesellschaften,
 5. der Bau, Kauf, Verkauf, Betrieb, die Vorhaltung und die Vermietung/Verpachtung von Immobilien insbesondere in gewerblichen Aufgabenbereichen für die Stadt Herne, ihre Einrichtungen oder Gesellschaften,
 6. die Erbringung von Dienstleistungen gegenüber privaten und öffentlichen Auftraggebern, soweit sie mit dem Anstaltszweck gemäß § 2 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 vereinbar sind, oder mit diesem unmittelbar im Zusammenhang stehen.
- (2) Die Anstalt kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (3) Die Anstalt ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Satzungszweck gefördert werden kann. Sofern ein besonderes wichtiges Interesse vorliegt, kann sie sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen errichten, erwerben und pachten.
- (4) Die Anstalt kann sich unter den jeweils geltenden gesetzlichen Voraussetzungen zur Wahrnehmung ihrer in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben an Zweckverbänden und kommunalen Arbeitsgemeinschaften beteiligen (kommunale Gemeinschaftsarbeit nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung. Über die Beteiligung an einer Arbeitsgemeinschaft oder einem Zweckverband und die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in deren Organen entscheidet der Verwaltungsrat nach § 6.
- (5) Die Anstalt ist gem. § 114a Absatz 3 GO NRW berechtigt, anstelle der Stadt
1. Satzungen für die gemäß § 2 Absatz 1 Ziffern 1 und 2 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen und diesen im Verwaltungsverfahren und Verwaltungsvollstreckungsverfahren durchzusetzen.

Die Stadt Herne überträgt darüber hinaus das ihr gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben. Hinsichtlich der zwangsweisen Beitreibung der Gebühren und Beiträge verbleiben die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde nach dem ersten Abschnitt

des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (VwVG NRW) insoweit bei der Stadt.

- (6) Die Anstalt kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit sie hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte.
- (7) Der Public Corporate Governance Kodex der Stadt Herne findet entsprechende Anwendung. Die Organe der Anstalt haben ihr Handeln am Kodex in der jeweils gültigen Fassung auszurichten.

§ 3 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
 - der Vorstand (§ 4)
 - der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt.
- (3) Die Ausschließungsgründe des § 31 GO NRW und des § 20 des
Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten für die Mitglieder des Verwaltungsrates entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person. Der Vorstand hat eine*n allgemeine*n Vertreter*in.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens 5 Jahren bestellt; die erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand kann vorzeitig vom Verwaltungsrat abberufen werden.
- (3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Für Geschäfte mit Unternehmen, an denen die AöR unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist oder beteiligt wird, ist der Vorstand von der Beschränkung des § 181 BGB, im Namen des Unternehmens und zugleich als Vertreter*in eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretungen), befreit.
- (5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.

- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens zweimal jährlich Berichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Herne haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche beamtenrechtliche Entscheidungen (zum Beispiel: Ernennung, Anstellung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung, Entlassung) sowie sämtliche arbeitsrechtliche Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplans und dem diesen beigefügten Stellenplan.

Die personalrechtlichen Entscheidungen des Vorstandes bedürfen ab Besoldungsgruppe A13 LBesO Laufbahngruppe 2 erstes Einstiegsamt/Entgeltgruppe 12 TVöD der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.

- (8) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

§ 5

Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und 8 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter*innen bestellt. Darüber hinaus nehmen als ständige nicht stimmberechtigte Mitglieder zwei Vertreter*innen der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) an den Sitzungen teil.
- (2) Über den Vorsitz des Verwaltungsrates entscheidet gem. § 114 a Absatz 8 Satz 4 GO NRW der Oberbürgermeister der Stadt Herne, wenn die der Anstalt übertragenen Aufgaben den Geschäftsbereichen mehrerer Beigeordneter zuzuordnen sind.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Rat für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Stadt auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Verwaltungsrates eine angemessene Entschädigung. Die Entschädigung wird als pauschalisiertes Sitzungsgeld gewährt und für das jeweilige Kalenderjahr auf eine Höhe von 750,00 Euro festgelegt. Die Auszahlung des Sitzungsgeldes an die Mitglieder des Verwaltungsrates erfolgt zum Ende des Kalenderjahres entsprechend der Zahl ihrer Teilnahmen an den Sitzungen im laufenden Jahr. Auch die Vertreter*innen der Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine solche Entschädigung, wenn sie bei Eintritt eines Vertretungsfalls an den Sitzungen teilnehmen.
- (7) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiches (§ 2 Absatz 4 bis 5);
 2. Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen, Einrichtungen, Zweckverbänden oder kommunalen Arbeitsgemeinschaften sowie deren Gründung;
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstandes;
 4. Inhalte des fortzuschreibenden Abfallwirtschaftskonzeptes (AWK) sowie die Herstellung des Benehmens zum AWK des Abfallwirtschaftsverbandes EKOCity;
 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
 6. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie sonstige Vergaben, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 300.000,00 Euro überschreitet beziehungsweise ab 50.000,00 Euro, wenn entsprechende Positionen im Wirtschaftsplan nicht enthalten sind sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hier zu;
 7. Festsetzung der für die Leistungsnehmer*innen der Anstalt allgemein geltenden Tarife, Gebühren oder Entgelte;
 8. Bestellung des/der Abschlussprüfers/in;
 9. Feststellung des Jahresabschlusses;
 10. Ergebnisverwendung.
 11. Entlastung des Vorstandes;
 12. Aufnahme und Gewährung von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 200.000,00 Euro überschreiten, soweit sie nicht im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind bzw. soweit sie im Wirtschaftsplan ausgewiesen sind und der Einzeldarlehensbetrag von 600.000,00 Euro überschritten wird;
 13. Bestellung und Abberufung des/der allgemeinen Vertreters/in des Vorstandes;
 14. Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW;
 15. Entsendung der Vertreter*innen der Anstalt in die Verbandsversammlung eines Zweckverbandes sowie die Bestimmung der Vertreter*innen in den Beratungsgremien kommunaler Arbeitsgemeinschaften. Soweit die Besetzung weiterer Organe eines Zweckverbandes oder sonstiger Verbandsorgane zu erfolgen hat, obliegt die Ausübung des Vorschlagsrechtes ebenfalls dem Verwaltungsrat,
 16. Zustimmung zur Bestellung von Prokurist*innen.

Im Falle der Nummer 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt, im Falle der Nummern 2 und 14 bedarf er der vorherigen Entscheidung des Rates der Stadt.

Im Falle der Nummern 3, 4, 8, 9, 10 und 11 bedarf der Verwaltungsrat bei seinen Entscheidungen der Zustimmung des Rates. Das Zustimmungserfordernis ist im Fall der Nummer 3 beschränkt auf die Bestellung und Abberufung des Vorstandes.

Im Falle der Nummer 15 sollen zu den zu entsendenden Vertreter*innen der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates und/oder der Vorstand gehören und sind die vom Rat der Stadt vorzuschlagenden Ratsmitglieder zu berücksichtigen.

- (4) Dem Vorstand gegenüber vertritt die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Die Einberufung des Verwaltungsrats erfolgt durch schriftliche Einladung der/s Vorsitzenden des Verwaltungsrates. Alternativ kann die Einladung auch in Textform übermittelt oder digital über ein Gremienportal zur Verfügung gestellt werden. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben; sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens 7 Tage vor der Sitzung zugehen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind mit Ausnahme der Entscheidungen über Satzungsangelegenheiten nicht öffentlich.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter*innen anwesend sind. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates (bbeziehungsweise deren Stellvertreter*innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) Die Beschlussfassung kann auch außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen im sogenannten Umlaufverfahren ausschließlich schriftlich erfolgen. Voraussetzung ist, dass alle Verwaltungsratsmitglieder dieser Verfahrensweise zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen. § 7 Absatz 7 gilt entsprechend. Beschlussfassungen bzgl. Satzungsangelegenheiten sind abweichend von § 7 Absatz 8 Satz 1 dieser Satzung in einer Präsenzsitzung durchzuführen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen und Abgabe sonstiger Erklärungen

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Entsorgung Herne" durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, sein*e/ihr*e allgemeine*r Vertreter*in mit dem Zusatz "in Vertretung", Prokurist*innen mit dem Zusatz "ppa.", andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz "im Auftrag". Dies gilt auch für alle übrigen Erklärungen und Rechtshandlungen.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, -prüfung, Vermögensverwaltung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt zuzuleiten.
- (3) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt werden darüber hinaus folgende Prüfrechte übertragen:
 - Prüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns der Anstalt
 - Prüfung der Vergabeverfahren im Sinne von § 8 Kommunal-unternehmensverordnung bei einer Summe von > 20.000,00 Euro.
 - Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gewährträger der Anstalt; hiermit verbunden sind auch die Prüfrechte gem. § 44 Haushaltsgrundsatzgesetz.

- (4) Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Mehrauszahlungen des Vermögensplans, die gemäß § 18 Absatz 5 Kommunalunternehmensverordnung der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 50.000 Euro überschritten wird.

§ 10 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 11 Gleichstellung von Mann und Frau

Für das Unternehmen findet das Landesgleichstellungsgesetz NRW (LGG) in der jeweils veröffentlichten gültigen Fassung Anwendung.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 19. Juni 2023 außer Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt entsprechend der in der jeweils gültigen Fassung der Hauptsatzung der Stadt Herne festgelegten Form.

Herne, den 14. Dezember 2023

Der Oberbürgermeister Dr. Dudda
Schriftführer: Gresch

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Ahmad Jawid Sarwari

Letzte bekannte Anschrift: unbekannt.

An **Ahmad Jawid Sarwari** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.008118 & 8119 vom 21. Dezember 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Solomon Williams

Letzte bekannte Anschrift: Via Bucci 49, 42019 Scandiano (Italien).

An **Solomon Williams** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-05.004122 & 4123 vom 20. Dezember 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 20 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) für Yalcin Gülyigit

Letzte bekannte Anschrift: Im Dannekamp 24, 44653 Herne.

An Herrn **Yalcin Gülyigit** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.008114 vom 20. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 35 69 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 21. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mesüt Bingöl

Letzte bekannte Anschrift: Luisenstraße 34, 44628 Herne.

An Herrn **Mesüt Bingöl** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.008123 vom 22. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 22. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Mesüt Bingöl

Letzte bekannte Anschrift: Luisenstraße 34, 44628 Herne.

An Herrn **Mesüt Bingöl** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.008124 vom 22. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 22. Dezember 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Holger Beckmann

Letzte bekannte Anschrift: Oberstraße 25, 47533 Kleve.

An Herrn **Holger Beckmann** ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-02.000618 vom 22. Dezember 2023** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann in der Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 22. Dezember 2023